



Staatsaufsicht - Beschwerde über einen genossenschaftlichen Prüfungsverband in Berlin	
einreichen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3

Staatsaufsicht - Beschwerde über einen genossenschaftlichen Prüfungsverband in Berlin einreichen

Jede Genossenschaft muss nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) Mitglied in einem Prüfungsverband sein, dem das Prüfungsrecht von der örtlich zuständigen Behörde verliehen worden ist. Durch dessen gesetzliche Pflichtprüfung wird nicht nur die finanzielle Solidität und Stabilität der Genossenschaft, sondern auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung abgesichert.

Der Prüfungsverband wird durch die Staatsaufsicht kontrolliert, nicht die Genossenschaft. Sollte es Hinweise geben, dass der Prüfungsverband seinen Aufgaben nicht nachkommt, können Sie sich bei der Staatsaufsicht beschweren. Die Staatsaufsicht erfolgt im öffentlichen Interesse. Es ist nicht ihr Zweck, Eigeninteressen der einzelnen Mitgliedsgenossenschaften gegenüber dem Prüfungsverband durchzusetzen. Sie nimmt daher keine Beschwerden über einzelne Genossenschaften entgegen.

Verfahrensablauf

1. Ihre Beschwerde reichen Sie in Textform bei der Staatsaufsicht Berlin ein. Das können Sie online erledigen. Sie sollten dabei den Sachverhalt konkret aufführen.
2. Die Beschwerde wird geprüft, ggf. werden Sie für Rückfragen kontaktiert.
3. Möglicherweise wird die Beschwerde mit der Bitte um eine Prüfung und zur Verfassung einer Stellungnahme an den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband weitergeleitet. Diese wird schlussendlich an die Staatsaufsicht zurückübermittelt.
4. Sie erhalten zu Ihrer Beschwerde eine Abschlussmitteilung der Staatsaufsicht.

Voraussetzungen

- **Beschwerdegrund**

Erforderliche Unterlagen

- **Beschwerdegegenstand**
Der beanstandete Sachverhalt muss möglichst genau beschrieben sein (Textform). Wenn möglich, reichen Sie Ihre Beschwerde gerne online ein.
- **Schriftverkehr mit dem Prüfungsverband, falls vorhanden**
Sofern bereits Kontakt mit dem Prüfungsverband aufgenommen wurde und dieser der Beschwerde nicht abgeholfen hat. Etwaiger Schriftverkehr ist beizufügen.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Genossenschaftsgesetz (GenG) § 64**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gen_g/64.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Einfache Auskünfte können in wenigen Tagen erteilt werden.
Sofern Ermittlungen erforderlich sind, beträgt die durchschnittliche
Bearbeitungsdauer ca. 2-3 Wochen.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Beschwerde_einreichen/index?AnliegenID=350468